

Das ist ein ernstes Zeichen, dem alle beteiligten zentralen Organe ihre äußerste Aufmerksamkeit zuwenden müssen. Die falschen Entscheidungen sind also vielfach nicht nur auf ein bloßes Nichterkennen der Zusammenhänge des Klassenkampfes zurückzuführen, sondern auch darauf, daß es dem Klassengegner gelungen ist, in den Justizapparat einzudringen, daß Agenten der anglo-amerikanischen Spionage- und Sabotage-Organisation, die sich den Namen „Untersuchungsausschuß freier Juristen“ zugelegt hat, in unserer demokratischen Justiz ihr verbrecherisches Unwesen treiben. Diese Agenten werden unnaheichtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Die Staatsanwälte und die Richter aber, die die politische Situation auf dem Lande bisher noch nicht richtig eingeschätzt haben und die feindliche Aktionen zu bagatellisieren versuchten, sollten über die Worte nachdenken und die Lehren daraus ziehen, die Walter Ulbricht auf der II. Parteikonferenz sprach:

„Von größter Bedeutung ist die Hebung des demokratischen Bewußtseins unserer Richter und Staatsanwälte. Bei manchen Richtern und Staatsanwälten fehlt das Bewußtsein, daß sie berufen sind, durch ihre Rechtsprechung den Grundsätzen unserer demokratischen Staatsordnung Geltung zu verschaffen. Die Richter und Generalstaatsanwälte müssen sich bewußt sein, daß sie nicht eine neutrale Position einnehmen können, sondern die Feinde unseres demokratischen Staates und anderer Rechtsbrecher entsprechend den Bestimmungen der demokratischen Gesetzlichkeit zu bestrafen haben. Sie sollen die Demokratie festigen und die Bevölkerung im Geiste der Achtung vor der demokratischen Gesetzlichkeit erziehen.“⁶⁾

8) Die gegenwärtige Lage und die neuen Aufgaben der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Dietz Verlag, Berlin 1952, S. 56.

Die Nachprüfung im Rechtsmittelverfahren in Strafsachen,

Von Dr. Kurt C o h n, Oberrichter am Obersten Gericht

Die Rechtsmittel sowohl der Staatsanwaltschaft (Protest) als auch des Angeklagten (Berufung) sind auf die Nachprüfung von Urteilen gerichtet. Sie leiten also keine Verfahrenserneuerung ein, die das frühere Verfahren als wiederholungsbedürftig ansieht, wie der Rechtsbehelf der Wiederaufnahme (§ 317 ff. StPO), sondern führen zu einer Erörterung der Richtigkeit des angefochtenen Urteils und des ihm vorangegangenen Verfahrens nach vier Richtungen (Ziff. 1—4 des § 280 StPO), die praktisch sämtliche Gesichtspunkte enthalten dürften, unter denen die Richtigkeit eines Urteils angezweifelt werden kann. Ist das Rechtsmittel einmal eingelegt, so muß die Nachprüfung in vollem Umfang vorgenommen werden, ohne Rücksicht auf den Inhalt der Rechtsmittelbegründung oder sonstiger Anträge der Beteiligten, soweit nicht eine Beschränkung des Rechtsmittels vorgenommen worden ist (§ 283 Abs. 2 StPO). Es gibt also keinen Rügezwang für Verfahrensverstöße.

Das bedeutet allerdings nicht, daß die ein Formerfordernis des Rechtsmittels bildende Begründung (§ 281 Abs. 1 und 2, § 283 Abs. 1 Satz 1 StPO), deren völliger Mangel zu seiner Verwerfung durch Beschluß wegen Unzulässigkeit führen muß (§ 284 StPO), nur eine hinsichtlich ihres Inhalts gleichgültige Formalität ist. Vielmehr hat sie zunächst die vom Rechtsmittelführer beantragten neuen Beweise zu bezeichnen. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift, also bei Beweisanträgen, die nicht in der Rechtsmittelbegründung erwähnt sind, hat das Rechtsmittelgericht zu prüfen, ob sie nicht ausschließlich der Prozeßverschleppung dienen. In diesem Fall kann es sie zurückweisen. Selbstverständlich muß die Prüfung gewissenhaft vorgenommen werden, da die Zurückweisung eines spät beantragten, sachlich aber wesentlichen Beweises der ein Grundprinzip des gesamten Strafverfahrens bildenden, also auch für das Berufungsverfahren geltenden Wahrheitserforschungspflicht (§ 203 Abs. 1, § 295 StPO) zuwiderlaufen würde. Darüber hinaus wird der Rechtsmittelführer schon wegen der Möglichkeit, daß das Rechtsmittelgericht eine Berufung — nicht einen Protest — durch einstimmigen Beschluß als offensichtlich unbegründet verwirft (§ 204 StPO), darauf bedacht sein müssen, bereits in der Berufungsschrift auf alle wesentlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils oder des ihm zugrunde liegenden Verfahrens in möglichst gedrängter Form hinzuweisen. Eine diesen Erfordernissen genügende Begründung wird sicherlich auch für das Rechtsmittelgericht in vielen Fällen eine wesentliche Hilfe sein. Die in diesen Vorschriften und weiter in den Bestimmungen über die unverzüglich nach Eingang des Rechtsmittels vorzunehmende Aktenübersendung an das Rechtsmittelgericht (§ 281 Abs. 5 StPO) und die Frist für die Hauptverhandlung (§ 286 StPO: 3 Wochen nach Akteneingang) hervortretende Konzentrationsmaxime läßt erkennen, daß die Berufungsbegründung zu den Aufgaben des in der ersten Instanz tätig gewesenen Verteidigers gehört, auch des bestellten Verteidigers. Die Tätigkeit im

Rechtsmittelverfahren selbst allerdings erfordert eine hierauf gerichtete Vollmacht des Angeklagten bzw. eine Neubestellung durch das Rechtsmittelgericht, da die Funktion des Verteidigers — anders als etwa im früheren Revisionsverfahren —, schon infolge der Nachprüfung der Beweisfrage, ihren Schwerpunkt in der Hauptverhandlung hat.

Im einzelnen ist zu den vier Gesichtspunkten, unter denen die Nachprüfung des Urteils vorgenommen wird, folgendes zu sagen:

Unter die ungenügende Aufklärung des Sachverhalts fällt die Unterlassung jeder Beweiserhebung, deren Notwendigkeit sich aus dem Verfahren — also sowohl aus dem Akteninhalt als auch aus dem Verlaufe der Hauptverhandlung — ergibt. Dazu gehört die Unterlassung der Vernehmung von Zeugen, die im Verfahren erwähnt und von denen zur Erforschung der Wahrheit dienende Aussagen zu erwarten sind, auch wenn sie keiner der Prozeßbeteiligten benannt hat, oder auf deren Vorhandensein den Umständen nach geschlossen werden muß (z. B. die Mitglieder der Brandkommission, die die Brandstelle untersucht hat, der Leiter der Versammlung, in der die unter Anklage gestellte Äußerung gefallen sein soll). Ferner ist hierzu die Nichtzuziehung eines Sachverständigen für Fragen zu rechnen, in denen das Gericht nicht sachkundig ist. Weiter gehört hierzu die ungenügende Ausnutzung der Beweismittel, insbesondere die Unterlassung oder Nichtzulassung sachgemäßer Fragen.

Alle diese Mängel sind gleichzeitig Verstöße gegen § 200 StPO, also gegen die Pflicht des Gerichts, alles zur Erforschung der Wahrheit Erforderliche von Amts wegen zu tun. Sie führen aber nicht unter dem Gesichtspunkte eines Verfahrensverstößes gem. § 280 Ziff. 2 StPO zur Aufhebung des Urteils, sondern deshalb, weil sie die Feststellung der Wahrheit unmittelbar gefährden und deshalb gegen die Grundlagen unseres Strafprozesses verstoßen. Es ist daher, wenngleich diese Frage scheinbar nur theoretische Bedeutung hat, zu betonen, daß die Verletzung der Wahrheitserforschungspflicht unter Ziffer 1, nicht aber unter Ziffer 2 des § 280 StPO fällt. Dasselbe wird für die ungerechtfertigte Zurückweisung begründeter Beweisanträge zu gelten haben: Die Ausführung eines im Sinne des § 202 StPO sachgemäß gestellten Beweisantrages ist zur Erforschung der Wahrheit erforderlich, seine Zurückweisung also ebenfalls nach § 280 Ziff. 1 StPO zu würdigen.

Die weiter in § 280 Ziff. 1 angeführte unrichtige Feststellung des Sachverhalts besteht in der unrichtigen Würdigung der erhobenen Beweise. Eine Nachprüfung kann dazu führen, die Beweiswürdigung durch das erstinstanzliche Gericht als unrichtig zu erkennen und infolgedessen die von ihm getroffenen tatsächlichen Feststellungen aufzuheben. In einzelnen Fällen wird das auch auf Grund einer neuen Beweisaufnahme (§ 289 StPO: Urkunden, ausnahmsweise Zeugenvernehmung) erforderlich werden.